

Vitako e. V. | Charlottenstr. 65 | 10117 Berlin
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IC3
Scharnhorststr. 34 – 37
10115 Berlin

Charlottenstr. 65
10117 Berlin
T. +49 30 2063 156-0
F. +49 30 2063 156-22
www.vitako.de
info@vitako.de

Per E-Mail: buero-ic3@bmwi.bund.de

30.03.2021

Stellungnahme zum Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG

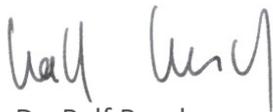
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO), bedanken uns, zum „Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG)“ Stellung beziehen zu dürfen und übermitteln Ihnen unsere Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung.

Zum weiteren Austausch zu den einzelnen Aspekten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vitako e. V.



Dr. Ralf Resch
Geschäftsführer

Anlage

VITAKO-Stellungnahme zum Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG

VITAKO-Stellungnahme zum Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG

*Berlin, 30. März 2021. Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V. (VITAKO) begrüßt den Entwurf zum **Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG** und das damit verbundene Ziel eine weitere Digitalisierung der Verwaltungsverfahren und eine Verbesserung des Austausches von Daten zwischen Registern der öffentlichen Verwaltung voranzubringen.*

Eine bessere Vernetzung der Register ist unter Nutzung einheitlicher Schnittstellen und eines einheitlichen Identifiers für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung eine elementare Voraussetzung. Der Fortbestand der dezentralen Registerlandschaft bei gleichzeitiger Erschließung der Datenbestände ist uns dabei ein wichtiges Anliegen und gewährleistet die Sicherheit, Redundanz und Verfügbarkeit der Daten sowie die Umsetzung des Once-Only-Grundsatzes für OZG-Dienste.

Wir freuen uns, dazu Anmerkungen machen zu dürfen und erlauben uns, im Folgenden einige Hinweise zu geben:

Die Einführung eines Meta-Registers/Basisregisters sollte überdacht werden

Die Einführung eines Meta-Registers/Basisregisters mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer (auf Basis der Nummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.) mit der Rolle einer Clearing-Stelle, sollte grundsätzlich überdacht werden. Zunächst ist der technische Aspekt des Rückgriffs auf die Nummer des Spitzenverbandes der Unfallversicherungen zu hinterfragen, da dieser aus unserer Sicht nicht hinreichende Breitenwirkung entfaltet. So sind eine Vielzahl von Einzelunternehmern und z. B. auch Ärzte nicht erfasst. Beispielsweise könnte der Rückgriff auf die Steuernummer geeigneter sein, da jedes nationale Unternehmen grundsätzlich einer Steuerpflicht unterliegt. Es besteht weiterhin die Gefahr der doppelten Datenhaltung durch Austausch der Wirtschaftsnummer mit der Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank (§ 139c AO) beim Bundeszentralamt für Steuern.

Kosten für die Errichtung eines Registers

Die Kosten für die Errichtung eines Registers i. H. v. circa 38 Mio. Euro (circa 27 Mio. Euro für IT-Dienstleister) bei einer Behörde (dem Statistischen Bundesamt – Destatis), welche eine Vielzahl von Registern führt, erscheinen relativ hoch. Hier regen wir eine Überprüfung an.

Beteiligung des Normenkontrollrates

Aus dem Begleitschreiben geht hervor, dass der Nationale Normenkontrollrat (NKR) nicht angehört wurde, obwohl auf dieses Gremium im Gesetz mehrfach Bezug genommen wird. Gerne regen wir an, den NKR doch noch in das Verfahren zu integrieren.

Beauftragung von Behörden

Die Beauftragung vom Statistischen Bundesamt (Destatis) als verantwortliche Stelle für das Register wird damit begründet, dass diese Erfahrung im Umgang mit sensiblen Daten hat. Dies trifft

aber sicherlich für jede Behörde zu. Wenn es um die Gewährleistung einer Vermittler- und Auskunftsrolle geht, erscheint es aus unserer Sicht zweckdienlich, zu prüfen, inwiefern das Bundesverwaltungsamt als geeignete Behörde in Betracht kommt.

Speicherung von Daten

Die Speicherung von Daten zu jeder wirtschaftlichen Tätigkeit natürlicher Personen (gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 UBRRegG) erzeugt einen hohen Datenbestand. Die gemäß DSGVO notwendige Abwägungsentscheidung (§ 35 DSGVO) hinsichtlich der Datensparsamkeit bzw. Vermeidung von unnötiger Speicherung ist unserem Ermessen nach nur rudimentär dargelegt. Die chronologische Datensammlung und die Aufbewahrungszeit von 20 Jahren erscheint aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch. Die Auslagerung der Bestimmung der Maßnahmen in eine Rechtsverordnung erscheint aufgrund der grundrechtlichen Bedeutung als zu kurz gegriffen.

Abfragen aus dem Basisregister von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen

Nicht schlüssig, vor dem Hintergrund postulierter Effizienzvorteile, erscheint die Einschränkung, dass nur öffentliche Stellen Abfragen aus dem Basisregister tätigen dürfen. Der Ausschluss nicht-öffentlicher Stellen hat unserer Ansicht nach zur Folge, dass die angestrebte Bürokratieentlastung nicht erreicht wird. Denn in der Praxis müssten sich private Auskunftsteien, Banken und Unternehmen die Daten anderweitig beschaffen. Abfragen nicht-öffentlicher Stellen sollten deshalb zugelassen werden.

Unternehmenskonto

Hinsichtlich des Unternehmenskontos wird in der Begründung ausgeführt, dass die zentrale Stammdatenhaltung ein funktionierendes Unternehmenskonto gewährleistet. Die bundeinheitliche Wirtschaftsnummer soll auch künftig als Identifier für alle Verwaltungsakte dienen. Dies widerspricht sich allerdings aus unserer Sicht, da der Zugang zu allen Verwaltungsakten ja über ein Unternehmenskonto möglich wäre. Allerdings wird hier ein paralleler Ansatz verfolgt, nachdem die Wirtschaftsnummer auch künftig noch für die Identifizierung herangezogen werden soll. Damit würde sich aber ein Unternehmenskonto erübrigen. Wir regen an, diesen Ansatz zu überdenken.

Begründung für das Basisregister

Das Basisregister soll laut Gesetzesentwurf eingeführt werden, um ein eigenes Ordnungsmerkmal zu schaffen und damit dem „Once-Only“-Prinzip zu ermöglichen. Die Gesetzesvorlage zeigt unseres Wissens allerdings keine Alternativen auf. Der damit vorgeschlagene Ansatz eines nationalen Meta-Registers über verschiedene, verteilte Unternehmensregister lässt unserer Einschätzung nach die Notifizierungspflicht – insbesondere die EU-Richtlinie 2017/1132 – außer Acht. Auch die EU-Verordnung 2015/884, die die Verknüpfung der Unternehmensregister auf europäischer Ebene (Business Register Interconnection System – BRIS) effizient regelt, wurde unserer Meinung nach nicht hinreichend einbezogen. Dies erscheint uns bedenklich, da Liefer- und Wertschöpfungsketten sowie Beziehungen zwischen Unternehmen und Staaten heute meist multilateral geprägt sind. Ein nationales Register greift damit leider zu kurz und ist womöglich schon bei

Inkrafttreten veraltet. Zudem beschränkt es seinen Wirkungsbereich allein auf die Verwaltung. Hier sollte die europäische Dimension mitbedacht werden.

Eine bessere Vernetzung der Register ist für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung die elementare Voraussetzung. Gerne bieten wir als VITAKO an, die Sicht der kommunalen IT-Dienstleister zu den oben beschriebenen technischen Aspekten noch genauer zu erläutern. Wir würden uns deshalb über einen weiteren Austausch sehr freuen.

Ansprechpartner:

Dr. Ralf Resch, Geschäftsführer

Vitako – Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V.

Tel. +49 30 2063 156-11